

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Ich möchte die heutige Ausgabe unseres Mitteilungsblattes dazu nutzen, über die Rodungsmaßnahme eines Robinienbestandes an der Landstraße zwischen Schiffweiler und Ottweiler, die derzeit massiv von dem Nabu Schiffweiler kritisiert wird, aufzuklären.

Die Gemeinde hat einen sogenannten Beförsterungsvertrag mit dem Saarforst abgeschlossen, das heißt, unsere Flächen werden weitestgehend eigenständig von dem Saarforst bewirtschaftet.

Bei der Erstellung des Forstplanes wurde bereits im Jahr 2014 zu der genannten Fläche folgende Stichwortbeurteilung abgegeben: - Robinienbestand schlechter Qualität an der L 297. Gestörtes Gelände durch Abgrabung und Aufschüttung. Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherung -

Da zu diesem Zeitpunkt aber noch keine akuter Handlungsbedarf bestand, wurden auch keine Maßnahmen durchgeführt.

Im Jahr 2016 wurde seitens des Saarforstes eine weitere Baumkontrolle durchgeführt und erneut festgestellt, dass aus Gründen der Verkehrssicherung Rodungsmaßnahmen erforderlich werden.

Auch der Landesbetrieb für Straßenbau, zuständig für die Sicherheit der Landstraßen, wies zu diesem Zeitpunkt schon darauf hin, dass aus Gründen der Sicherheit Handlungsbedarf besteht.

Aufgrund der vorliegenden Kontrollergebnisse wurde letztendlich festgelegt, den Bestand im Abstand von einer Baumlänge ( 25 m ) entlang der Landstraße zu roden, um Gefahren durch Baumbruch für die Verkehrsteilnehmer auszuschließen.

Die von allen Fachleuten empfohlene und angemahnte Maßnahme wurde nun im November 2017 durchgeführt.

Dass sich in dem Baumbestand der Horst eines Rotmilans befand, war der Gemeinde zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.

Hier erscheint mir aber wichtig, darauf hinzuweisen, dass ein Teilbestand zwar gerodet, aber der eigentliche Horstbaum sowie weitere Bäume im Umkreis nicht gefällt wurden. Die Rodung des Teilbestandes veranlasst den Nabu nun zu der Aussage, dass das Bruthabitat, also die Umgebung des Horstbaumes, zerstört wurde.

Dem kann man auch nicht widersprechen.

Hier erlaube ich mir aber darauf hinzuweisen, dass der Nabu offensichtlich von dem Horst wusste, dies aber dem Grundstückseigentümer, in diesem Falle der Gemeinde, nicht zur Kenntnis brachte. Lt. einer gültigen Horstschutzvereinbarung wäre er hierzu aber verpflichtet gewesen.

Ich zitiere: „ Entscheidend für die Umsetzung der Horstschutzvereinbarung ist die rechtszeitige Information der Waldbesitzer/Waldbewirtschafter über das Brutgeschehen. „

Nun bin ich selbst schon lange Mitglied im Nabu, aber ich bin deshalb kein Baumexperte. Im vorliegenden Fall muss ich davon ausgehen, dass die Fachleute des Saarforstes nach Begutachtung des Baumbestandes mit Blick auf die Verkehrssicherheit die richtige Entscheidung getroffen haben.

Auch wenn das Vorhandensein des Horstes bekannt gewesen wäre, hätte die Rodung erfolgen müssen. Der Umfang der Maßnahme wurde einzig und allein durch die Notwendigkeit der Verkehrssicherung bestimmt.

Auch wenn ich die Arbeit des Nabu Ortsvereines schätze und dort eine wertvolle Naturschutzarbeit geleistet wird, kann dieser nicht verlangen, dass Entscheidungsträger nicht ihrer Verantwortung gerecht werden, denn diese sind letztendlich haftbar.

Warten wir einmal ab, vielleicht zieht der wertvolle Greif auch im kommenden Frühjahr wieder in seinen noch vorhandenen Horst ein. Mich würde es jedenfalls freuen.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Woche

Ihr Bürgermeister

Markus Fuchs